

## Tit. 11.2.2 RdSchr. vom 07.09.2022

### Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V, § 44b SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII

## Tit. 11.2 – Anspruch auf Krankengeld nach § 44b SGB V -> Tit. 11.2.2 – Zu begleitende Versicherte

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V, § 44b SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. vom 07.09.2022

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 11.2.2 RdSchr. vom 07.09.2022 – Zu begleitende Versicherte

(1) Die zu begleitenden Versicherten müssen folgende Anspruchsvoraussetzungen erfüllen:

1. Die Person ist gesetzlich krankenversichert.
2. Die Person wird stationär im Krankenhaus behandelt.
3. Die Person benötigt aus medizinischen Gründen eine Begleitung (s. Abschnitt 11.2.2.1 "Begleitung aus medizinischen Gründen").
4. Bei der Person liegt eine (drohende) Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX vor (s. Abschnitt 11.2.2.2 "Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX").
5. Die Person erhält Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 (§§ 90 - 150) des SGB IX, § 35a SGB VIII oder § 27d Abs. 1 Nr. 3 BVG (s. Abschnitt 11.2.2.3 "Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe").
6. Die Person nimmt keine Leistungen nach § 113 Abs. 6 SGB IX in Anspruch (s. Abschnitt 11.2.2.4 "Keine Begleitung durch Mitarbeitende von Leistungsträgern der Eingliederungshilfe").

(2) Neben der Begleitperson muss auch die zu begleitende Person gesetzlich krankenversichert sein. Auch bei ihr kommt es nicht auf die Art des Versicherungsverhältnisses an, sodass ein Krankengeldanspruch nach § 44b SGB V unter anderem auch für die Begleitung von Familienversicherten bestehen kann. Demzufolge ist es nicht relevant, ob die oder der zu begleitende Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld versichert ist. Ein Krankengeldanspruch nach § 44b SGB V ist hingegen ausgeschlossen, sofern die zu begleitende Person nicht gesetzlich krankenversichert ist.

(3) Daneben besteht der Anspruch auf ein Krankengeld nach § 44b SGB V nur, sofern die aus medizinischen Gründen notwendige Begleitung im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V erfolgt ( § 44b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V ). Dazu gehören vollstationäre, stationsäquivalente, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Krankenhausbehandlungen. Für andere stationäre Behandlungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung, z. B. stationäre Rehabilitationsmaßnahmen oder Leistungen der Übergangspflege nach § 39e SGB V , besteht kein Anspruch auf Krankengeld nach § 44b SGB V .

(4) Sofern mehrere vertraute Bezugspersonen aus dem familiären oder engsten persönlichen Umfeld für die Begleitung der behandlungsbedürftigen Versicherten in Frage kommen, können die zu begleitenden Versicherten wählen, welche Person sie ins Krankenhaus begleiten soll.

(5) Einen Bedarf an aus medizinischen Gründen notwendiger Begleitung haben sowohl Menschen mit Behinderungen, die bereits im Alltag regelhaft einen Bedarf an Begleitung und Unterstützung durch eine vertraute Bezugsperson haben, als auch Menschen mit Behinderung, die ausschließlich in bestimmten Situationen, z. B. während der Krankenhausbehandlung aufgrund der besonderen Belastungssituation oder

wegen der Einbindung in ein Therapiekonzept, durch eine Bezugsperson aus dem engsten persönlichen Umfeld begleitet und unterstützt werden müssen.